

Tarif 2025 Produzenten biologischer Produktion Wallonien¹, Brüssel und Großherzogtum Luxemburg

Der Beitrag der Landwirte und Gärtner zu den Kontrollkosten besteht aus einem feststehenden Teil, der mit den unterschiedlichen Beträgen, entsprechend der Größe der pflanzlichen und tierischen Produktion erhöht wird, sowie mit einem eventuellen Beitrag pro Lohnarbeiter. Verfügt ein Betrieb über zusätzliche Produktionseinheiten, wird der Grundbetrag so oft berechnet, wie es Einheiten gibt.

Der Mindestbeitrag beträgt stets € 463, auch wenn der Betrieb nur einen Teil des Jahres angeschlossen ist. Wenn Ihr Betrieb auch für ein anderes Zertifizierungssystem angeschlossen ist, gilt eine Ermäßigung.

Basis		
Beitrag pro Produktionseinheit		€ 313
Pflanzenanbau – Beitrag pro Hektar	Einheit	Beitrag
Feingemüse	ha	€ 154,50
Große Gemüsesorten	ha	€ 86,11
Ackerbau	ha	€ 15,16
Weide und Gründünger	ha	€ 11,42
Wald/Naturgebiet/landwirtschaftliche Fläche für die Ernte wild wachsender Pflanzen	ha	€ 3,82
Naturschutztes Grasland	ha	€ 3,82
Obst – Hochstamm/Weihnachtsbäume	ha	€ 52,41
Obst – Kurzstamm und Kleinobst	ha	€ 76,75
Kaltglas und Plastiktunnel	ha	€ 460,50
Warmglas	ha	€ 927
Pilze	m ²	€ 0,3089
Mikrosprossen/ gekeimte Samen	m ²	€ 0,3089
Endivien/ Chicorée	m ²	€ 0,3089
aromatisch, Zierpflanzen	m ²	€ 0,3089
Pflanzen, die umgepflanzt oder umgepflanzt werden sollen	m ²	€ 0,3089

Klassifikation der Gemüsesorten :

- > *Feingemüse* sind z.B. Salatsorten, frühe Wurzeln, Sommerporree.
- > *Große Gemüse* (mindestens 0,3 ha/Anbau) sind z.B. Frühkartoffeln, Kürbis, Lagergemüse wie Knollensellerie, Zwiebeln, Herbst- und Winterporree, Kohlsorten, Lagerkarotten.
- > *Ackerbau* sind z.B. Spätkartoffeln, Getreide, Futtergewächse, Zichorie, Chicoreewurzeln.
- > *Gründünger* müssen mindestens 1 Wuchssaison auf den Parzellen stehen.

Beispiel Berechnung :

Für einen Betrieb mit 2,2 ha Feingemüse im Freiland, 1 ha Obst – Kurzstammobst und 0,2 ha Kaltglas beträgt der Beitrag: € 313 + (€ 154,50 x 2,2) + (€ 86,11 x 1) + (€ 460,50 x 0,2) = € 831,1

Tierhaltung	
Zur Milchproduktion (pro anwesendem Tier)	
Milchkuh	€ 5,62
Milchschaf	€ 1,44
Milchziege	€ 1,44
Milchstute	€ 5,62
Zur Züchtung (pro anwesendem Tier)	
Mutterkuh (inkl. Kalb)	€ 3,93
Sau oder Eber	€ 5,62
Zibbe/Rammbock/Ziegenbock	€ 0,84
Stute/Hengst	€ 3,93
Rehe/Hirsche	€ 2,83
Kaninchen	€ 1,14
Strauss	€ 2,83
Zur Fleischproduktion (pro verkauftem Tier)	
Mastschwein	€ 0,88
Lamm	€ 0,37
Masthähnchen (pro 10 verkaufte Hähnchen)	€ 0,64
Truthahn (pro 10 verkaufte Truthähne)	€ 1,27
Strauss	€ 0,88
Hirschkalb	€ 0,94
Ente/Moschusente/Perlhühner/Gans (pro 10 verkaufte Tiere)	€ 1,27
Schnecken (pro verkauftem kg)	€ 0,19
Wachteln (pro 100 verkaufte Wachteln)	€ 0,22
Zur Fleisch oder Milchproduktion (pro anwesendem Tier)	
Rind <1 Jahr (inkl. säugende Kälber)	€ 1,18
Rind 1-2 Jahre	€ 1,78
Rind > 2 Jahre und Zuchtbulle	€ 2,32
Zur Eierproduktion	
Legehennen (pro 10 anwesende Tiere)	€ 1,91
Hennen, die für das Eierlegen bestimmt sind (pro 10 verkaufte Tiere)	€ 0,22
Legewachteln (pro 100 anwesende Tiere)	0,67
Zur Fischproduktion (pro kg)	
Forellen (pro kg Lebendgewicht verkauft)	€ 0,32

Erzeugergemeinschaften	Einheit	Beitrag
grundbetrag	Unternehmen	€ 335
pro Gruppenmitglied, mehr als 10	Mitglied	€ 33,50
pro extern geprüftem Gruppenmitglied	Mitglied	Preis nach den Produktionen der Gruppe geteilt durch die Anzahl der Mitglieder

LOHNUNTERNEMERS

Der auf diese Art und Weise berechnete Betrag wird um den feststehenden Beitrag von € 380 pro Lohnarbeiter erhöht, der im Auftrag des Züchters eine Bearbeitung der produzierten Produkte ausführt (z.B. Trocknen von Gras, Schlachten, ...), ohne dass der Lohnarbeiter Eigentümer der Produkte wird. Arbeiten auf Parzellen, wie beispielsweise Pflügen, Säen, Ernten sind hier nicht inbegriffen.

VERARBEITUNG AM EIGENEN BETRIEB

Ein Landbau Betrieb mit eine kleine Verarbeitung Aktivität soll KEINE zusätzliche Kontrollebeiträge zahlen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Nur Produkte gekauft werden, die nicht auf eigne Betrieb erzeugt werden.
- Gekauften Produkte können nicht mehr wie 25% im das fertige Produkt enthalten.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ALLGEMEINE KUNDENKONDITIONEN

Diese Tarife gelten für das Kalenderjahr 2025. Alle Preise sind exklusiv Mehrwertsteuer.

Für Unternehmen, die sich nach 1. Januar der Kontrolle unterwerfen, decken die in diesem Dokument beschriebenen Beiträge den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres 2025. Für Betriebe, die sich nach 1. September anschließen, ist eine Ermäßigung vorgesehen.

Der Gesamtbeitrag pro Jahr wird in 2 Phasen berechnet. Im Januar wird der Mindestbeitrag in Rechnung gestellt. Danach wird auf Basis der Daten, die bei der Verlängerung der Anerkennung an TÜV NORD Integra weitergeleitet wurden, eine Abrechnung für das laufende Jahr erstellt.

Für neue Betriebe, die sich im Laufe des Jahres bei TÜV NORD Integra anschließen, wird eine Rechnung im Jahr ausgestellt, nachdem die Kontrolle erfolgt ist. Diese Rechnung besteht aus dem Mindestbeitrag und der Abrechnung auf Basis der Daten, die bei der Anmeldung an TÜV NORD Integra weitergeleitet wurden.

In diesen Preisen ist u.a. Folgendes enthalten:

- Kontrollbesuche vor Ort
- Reisekosten für die Kontrolle
- Probeentnahme- und Analysekosten
- Das Ausstellen der Unternehmensbescheinigung
- Die Beantwortung schriftlicher und telefonischer Anfragen
- Das Weiterleiten der erforderlichen Angaben an die Regierung im Zusammenhang mit den Prämien
- Die Unterrichtung der Marktteilnehmer über Änderungen an der Gesetzgebung
- Betreuung der Dossier

Zusätzliche Kontrollen

Der Beitrag kann erhöht werden, wenn zusätzliche Kontrollen erforderlich sind:

- im Falle eines Betrugs oder schwerer Nonkonformitäten (verstärkte Kontrolle)
- wenn eine Warnung nach den Sanktionsvorschriften für eine Nicht-Konformität ausgesprochen war (verstärkte Kontrolle)
- wenn die Gegenanalyse einen positives Ergebnis bestätigt

Die Kosten für zusätzliche Kontrollen werden zu **€ 52 pro halbe Stunde im Betrieb**, inkl. Reisekosten, und **€ 40 pro halbe Stunde im Büro** in Rechnung gestellt. Etwaige Analysekosten sind nicht enthalten.

ⁱ AGW: Arrêté du Gouvernement wallon du 13/10/2022 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques et abrogeant l'arrêté du Gouvernement wallon du 11 février 2010 concernant le mode de production et l'étiquetage des produits biologiques